

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		Fachbereich/Referat	Nummer
		Abt. 61.1	9598/13
zur Anfrage Nr. 2503/13 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 11.09.2013		Datum 16.09.2013	
		Genehmigung	
Überschrift Flughafen und Eckert & Ziegler		Dezernenten	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 24.09.2013		

Gegenstand der Anfrage: Flughafen und Eckert & Ziegler

"Eine Gemeinde kann, darf und – wenn sich dies [...] nach Lage der Dinge aufdrängt – muss eine Gemeinde auch die Emissionen und Immissionen aus radioaktiven gewerblichen Quellen in den Blick nehmen", heißt es in einem Rechtsgutachten über die Bauleitplanung in Thune, das die Bürgerinitiative Strahlenschutz (BISS) in Auftrag gegeben hatte und das der Öffentlichkeit am 04.09.2013 vorgestellt wurde.

Die Stadt Braunschweig habe laut dem Gutachten der Kanzlei Baumann ferner die Pflicht, in der Bauleitplanung „Gefährdungssituationen (radioaktive Nutzungen, Gefahrguttransporte, Terroranschläge, Flugzeugabstürze) auszuschließen oder das Risiko zu minimieren“.

Diese Pflicht der Planbehörden zur Abschätzung möglicher Gefahrenlagen hätte auch schon bei der Erweiterung des Flughafens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt werden müssen, insbesondere, da der Stadt Braunschweig der Umgang mit atomaren Stoffen im Bereich der Einflugschneisen des Flughafens zum Zeitpunkt der Planfeststellung der Flughafen-erweiterung bekannt war. Atomare bzw. nukleare Gefährdungspotentiale hatten bei den Abwägungen im Verfahren keine Rolle gespielt, obwohl es die Aufgabe der Kommune gewesen wäre, diesbezügliche Sachverhalte zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. *Wie gedenkt die Verwaltung diesen Anforderungen an Bauleitplanung nachträglich nachzukommen*
 - a) *für den seinerzeitigen Plan der Flughafenerweiterung,*
 - b) *für den in Arbeit befindlichen Bebauungsplan Thune?*

Stellungnahme der Verwaltung:

- Zu a) Die zur Erweiterung der Start- und Landebahn erforderlichen Verfahren sind abgeschlossen und liegen in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.
- Zu b) Restrisiken, die im Umgang mit radioaktiven Stoffen bestehen und nicht im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen ausgeschlossen werden können, werden in die Abwägung des Bebauungsplanes eingestellt. Aus diesem Grund hat die Stadt konkrete Fragen hinsichtlich der Restrisiken an das Gewerbeaufsichtsamt gestellt, dessen Antworten sie bewerten und in der Abwägung berücksichtigen wird.

I. V.
gez.

Leuer